



**DEUTSCHES JUGENDHERBERGSWERK
Landesverband Unterweser-Ems e.V.,
Bremen**

Satzung

Personenbezeichnungen in der männlichen Form schließen auch die weibliche Form ein.

§ 1 Rechtsform und Arbeitsgebiet

1. Der Verein „Deutsches Jugendherbergswerk, Landesverband Unterweser-Ems e.V.“ hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister zur Reg. Nr. VR 2178 eingetragen. Er ist Mitglied des Vereins „Deutsches Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.“.
2. Der Landesverband umfasst das auf der anliegenden Karte kenntlich gemachte Gebiet.

§ 2 Zweck

Der Verein ist für die Jugend des In- und Auslandes tätig, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion, Weltanschauung oder politischen Partei, und dient dem gegenseitigen Verständnis und dem friedlichen Miteinander der Völker.

1. Zweck des Verbandes ist die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützige „Die JugendHerbergen GmbH“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
2. Darüber hinaus fördert der Landesverband durch seine Organisationen und Einrichtungen:
 - a) das Wandern und Reisen der Jugend, ihre Erholung im Rahmen der Jugendhilfe, der vorbeugenden Gesundheitspflege sowie das Wandern von Familien mit Kindern,
 - b) das Schulwandern, den Schullandheimaufenthalt sowie Seminare und Bildungsbestrebungen der Jugend,
 - c) die Verbindung der Jugend zur Natur und ihre Erziehung zu einem schonenden und verantwortungsvollen Verhalten gegenüber der Umwelt,
 - d) die Begegnung der Jugend des In- und Auslandes im Geiste gegenseitiger Achtung und Toleranz, ihr gemeinsames Gespräch, Sport, Spiel und andere sinnvolle Gestaltung von Freizeit, Ferien und Urlaub,
 - e) Erholungs- und Bildungsreisen der Jugend, damit sie das eigene Land und fremde Länder und Völker kennen lernt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arbeitsweise

Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben vor allem durch:

1. Bau, Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von Jugendherbergen und anderen Unterkunftsstätten für die Jugend,
2. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen,
3. Werbung, Auskunft, Rat und Anregung in Wort, Bild, Schrift und Film, besonders bezogen auf das Jugendwandern und die Jugendherbergen,
4. Veranstaltung von Lehrgängen zur Vorbereitung der Aufenthalte von Gruppen und Schulklassen in Jugendherbergen,
5. Angebote von Ferienwanderungen unter sachkundiger Leitung, Wanderringen und Familienwanderungen sowie Ausbildung der dafür erforderlichen Jugendgruppenleiter und Betreuer von Ferienmaßnahmen,
6. Förderung von Freizeitprogrammen und Jugendreisen in Verbindung mit anderen Trägern der Jugendhilfe,
7. die Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern,
8. die Beteiligung an Einrichtungen mit gleichartigen Zielsetzungen, insbesondere der gemeinnützigen Gesellschaft „Die JugendHerbergen gGmbH“, durch die Gründung derartiger Einrichtungen oder durch die Mitgliedschaft in steuerbegünstigten Vereinen oder durch die Förderung und Unterstützung gleichartiger Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen und Familien (Familienmitgliedschaften gelten auch für Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften sowie Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Adresse).
 - b) Juristische Personen des privaten Rechts (z.B. gewerbliche Unternehmen, Verbände und Vereine), sonstige Organisationen und Gruppen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Schulen, Anstalten, Körperschaften und Gebietskörperschaften).
2. Einzelpersonen und Familien erwerben die Mitgliedschaft durch Erwerb der Mitgliedskarte bei einer Ausgabestelle und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Im Übrigen ist die Mitgliedschaft schriftlich beim Landesverband (Geschäftsstelle) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in der auf die Antragstellung folgenden Sitzung. Gegen eine Ablehnung kann die Hauptversammlung angerufen werden (§ 9 Ziffer 5 Buchstabe g).
4. Die Mitglieder werden beim Landesverband geführt.
5. Der Verein kann Einzelpersonen, die sich um das Jugendherbergswerk verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder nach § 9 Ziffer 5 Buchstabe f berufen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet auch, wenn der Beitrag nicht bei Fälligkeit (§ 6 Ziffer 1) gezahlt ist. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten keine Beiträge, Spenden oder Sacheinlagen zurück.
7. Der Austritt von Mitgliedern kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Landesverband schriftlich erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Jahr ist voll zu zahlen.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn dieses mit der Zahlung eines Beitrags trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Deutschen Jugendherbergswerkes
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten, indem dieses als persönliches Mitglied selbst oder als körperschaftliches Mitglied durch dessen Repräsentanten bzw. Teilnehmerinnen/ Teilnehmern einer Gruppe
 - in den Jugendherbergen oder auf deren Gelände Straftaten begeht, Gewalt androht oder dazu aufruft, die Integrität von Personen durch

sexuelle Grenzüberschreitungen oder in sonstiger bedeutsamer Weise zu verletzen,

- auch außerhalb von Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerkes zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufruft oder sich an diesen beteiligt, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringt, den Holocaust leugnet, sich rassistisch verhält oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise betätigt.
- d) wenn bei Mitgliedern, bei denen durch Registereintrag o.ä. Regelung, keine eindeutige Vertretungsregelung im Außenverhältnis erkennbar ist, und die Benennung einer einzigen natürlichen Person als Vertreter gem. § 11 Ziffer 1 gegenüber dem DJH nicht erfolgt ist oder diese Person auch im zweiten Versuch für das DJH unter den dem DJH bekannt gegebenen Daten nicht erreichbar ist bzw. sich diese Person selbst nicht als Vertreter bezeichnet.

Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter der von ihm zuletzt benannten Anschrift in Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat durch das Mitglied in Textform Einspruch eingelegt werden, über den schriftlich entschieden wird. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Davon unberührt bleiben Ansprüche gegen das Mitglied auf bis zur Beendigung dessen Mitgliedschaft entstandene, noch nicht gezahlte Beiträge.

9. Beherbergungs- und Verpflegungsleistungen darf der Landesverband bzw. eine unter seinem Einfluss stehende Einrichtung oder Gesellschaft nur eigenen Mitgliedern oder Mitgliedern anderer Landesverbände des „Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V.“, sowie Mitgliedern des „Internationalen Jugendherbergverbandes (International Youth Hostel Association)“ gewähren.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils vom Hauptverband (vgl. § 1 Ziffer 1) festgesetzt. Der Beitrag ist bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Für Gebietskörperschaften wird die Höhe des Beitrages in Anlehnung an die Einwohnerzahlen bemessen und vom Verein festgelegt. Den Gebietskörperschaften bleibt es unbenommen, höhere Beiträge zu leisten.

§ 7 Kreis- und Ortsverbände

1. Im Gebiet des Landesverbandes können rechtlich nicht selbständige Kreis- und Ortsverbände mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden. Sie unterstützen die Arbeit des Landesverbandes in ihrem Gebiet sowie die der örtlichen Jugendherberge und betreuen die Mitglieder, die in diesem Gebiet wohnen bzw. ihren Sitz haben. Der Ortsverband Bremen e.V. ist Ortsverband im Sinne dieser Satzung.
2. Die Kreis- und Ortsverbände können sich eine Geschäftsordnung/Satzung geben, die nicht in Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes stehen darf. Sie können für Verwaltungskosten und Sonderaufgaben einen Anteil von den Mitgliedsbeiträgen erhalten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

Die Mitarbeit in den Organen des Landesverbandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, soweit in der Satzung nicht anders zugelassen. Mitarbeiter des Landesverbandes und seiner Tochtergesellschaften dürfen den Organen nicht angehören.

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes, sie wird vom Vorstand geleitet.
Delegierte der Hauptversammlung sind:
 - a. 30 gewählte Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 5 Ziffer 1a,
 - b. bis zu 10 Mitglieder gemäß § 5, Ziff. 1 b,
 - c. bis zu 20 weitere vom Vorstand vorgeschlagene Personen,

- d. je ein Vertreter der obersten Landesjugendbehörden der Länder Niedersachsen und Bremen,
 - e. je ein Vertreter des Bremer Jugendrings und des Landesjugendrings Niedersachsen,
 - f. der Vorstand des Landesverbandes,
 - g. die Ehrenmitglieder des Landesverbandes.
2. Die Zusammensetzung und Wahl der Delegierten gem. Ziff. 1 a, die Auswahl bzw. die Einladung der Delegierten gem. Ziff. 1 b - g sowie deren Amtszeit regelt eine von der Hauptversammlung zu beschließende Wahlordnung. Die Wahlordnung kann eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren vorsehen. Die Wahlordnung bestimmt außerdem ein Verfahren für die Nachfolge ausscheidender Delegierter.
 3. Die Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Delegierten der Hauptversammlung sind vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladung.
 4. Im Übrigen wird die Hauptversammlung vom Vorstand schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten Hauptversammlung es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt (außerordentliche Hauptversammlung). Sie muss binnen zwölf Wochen stattfinden, nachdem das Verlangen beim Vorstand eingegangen ist. Zur außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Delegierten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladung.
 5. Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, die vorher von einem Wirtschaftsprüfer geprüft sein muss,
 - b. Entgegennahme des Wirtschaftsplanes sowie Beschlussfassung darüber,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen zum Vorstand,
 - e. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
 - f. Berufung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes,
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Auflösung des Landesverbandes.
 6. Anträge zur Beschlussfassung können von den Delegierten sowie den Kreis- und Ortsverbänden gestellt werden und müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorgelegt werden. Der Vorstand leitet diese unverzüglich an die Delegierten der Hauptversammlung weiter.
 7. In der Hauptversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge sind zur Beschlussfassung zugelassen, wenn die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit ihr Einverständnis erklärt. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

8. Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig.
9. Die Delegierten der Hauptversammlung haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu sechs Beisitzern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende mit einem Stellvertreter oder beide Stellvertreter gemeinsam.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Hauptversammlung nach der Hauptversammlung, auf der sie gewählt worden sind.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so entscheidet die nächste Hauptversammlung über eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit im Vorstand eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung legt die Hauptversammlung fest.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. § 26 BGB (Ziffer 1) vorzeitig aus, so wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einen Beisitzer als Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung.
8. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Mitglieder des Vorstandes behalten ihr Amt für die Dauer, auf die sie gewählt sind.

§ 11 Wahlrecht, Stimmrecht, Beschlüsse

1. Wahlrecht haben alle Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Bei Familien ist nur die Person wahlberechtigt, die auf der Hauptkarte genannt ist. Körperschaftliche Mitglieder im Sinne des § 5 Ziffer 1 Buchst. b), insbesondere sonstige Organisationen und Gruppen, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Mitglieder, bei denen durch Registereintrag o.ä. Regelung, keine eindeutige Vertretungsregelung im Außenverhältnis erkennbar ist, haben bei

Beitritt und fortlaufend bei Ausscheiden dieser Person aus der Vertretung gegenüber dem Vorstand zu erklären, welche Person die Stimmrechte nach außen ausübt und Empfänger von Erklärungen ist. Ist dies nicht erfolgt, so ruht das Stimmrecht.

2. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Für das Amt des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
3. In den Organen des Landesverbandes hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Die Organe des Landesverbandes beschließen, soweit diese Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitzuzählen. Im Falle einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird bei Wahlen bis einschließlich des dritten Wahlganges die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gilt der Wahlgang als beendet.
5. Die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes sind durch Niederschriften zu beurkunden, die durch den Vorsitzenden und den durch ihn bestellten Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Salvatorische Klausel

Etwa ungültige Bestimmungen dieser Satzung berühren nicht die Rechtswirksamkeit dieser Satzung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Satzung Lücken herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt die gesetzliche Regelung.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Änderungen dieser Satzung und Änderungen des Satzungszweckes können von der Hauptversammlung nur mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und nur dann beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung nach § 9 (3) gestanden haben.
2. Der Vorstand ist bevollmächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen zu beschließen, soweit diese aus Rechtsgründen vom Registergericht gefordert werden oder auf Veranlassung des Finanzamtes zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes erforderlich sind.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine besonders dazu einberufene Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sind in der betreffenden Hauptversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Landesverbandes einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß unter Angabe des Zweckes einberufen wurde. Sie kann die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Deutsche Jugendherbergswerk, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e.V. Besteht auch dieser nicht mehr, so ist das Vermögen nach Anweisung des Landes Niedersachsen und in Übereinstimmung mit dem Bremer Senat ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Jugendwanderns und der Jugendherbergen zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anlage: Gebiet des Deutschen Jugendherbergswerks, Landesverband Unterweser-Ems e.V., Bremen (siehe §1 Ziff. 2)



Beschlossen auf der Hauptversammlung am 05. September 2020 in der Jugendherberge Oldenburg.